



Bundesministerium
der Finanzen



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2017

Ausgabe 2018

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2017

Ausgabe 2018; Rechtsstand zum 31.12.2017

Inhalt

Vorwort	4
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen.....	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften.....	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	23
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	37
5. Vermögensteuern	44
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	46
7. Umsatzsteuersätze	49
Fazit.....	52
Impressum.....	53

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen. Die Übersichten und Grafiken zeigen: Die Steuer- und Finanzpolitik in Deutschland ist solide aufgestellt und stärkt den sozialen Zusammenhalt im Land. Das Steuer- und Transfersystem entfaltet eine im internationalen Vergleich hohe Umverteilungswirkung zugunsten von Menschen mit geringen Einkommen. Darüber hinaus sichern solide Staatsfinanzen die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Bei weiterhin ausgeglichenen Haushalten ohne neue Schulden und gleichzeitig höheren Zukunftsinvestitionen wird die Bundesregierung in den kommenden Jahren wichtige Maßnahmen für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabepolitik umsetzen: Vom vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags für rund 90 % der vom Soli betroffenen Einkommensteuerzahler, höheren Grundfreibeträgen, dem Ausgleich der kalten Progression, deutlich verbesserten Familienleistungen (z. B. höheres Kindergeld) und Sozialabgabensenkungen profitieren insbesondere Familien sowie Bezieher unterer und mittlerer Einkommen.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen). **Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2017. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2018 auswirken (wie etwa die jüngste US-Steuerreform), sind somit noch nicht erfasst.**

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD seit 1990 (Revenue Statistics; letztes verfügbares Vergleichsjahr: 2016). Da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln (und damit über entsprechend hohe Steuern) finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne ermittelt insgesamt die Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während die USA, Irland und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2016: 37,6 %). Die niedrigste Abgabenquote weist in 2016 Irland (23,0 %) auf. Die höchste relative Abgabenbelastung findet sich mit 45,9 % weiterhin in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote hat sich gegenüber 2015 in 2016 von 23,1 % auf 23,4 % erhöht. Hier rahmen nach wie vor die Slowakei am unteren und Dänemark am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1990	2000	2010	2014	2015	2016 ²⁾
Belgien	27,5	30,1	28,8	30,8	30,5	30,5
Dänemark	44,4	46,2	44,7	48,5	45,8	45,9
Deutschland ³⁾	21,8	22,1	21,3	22,9	23,1	23,4
Estland	–	20,2	20,5	21,7	22,6	23,1
Finnland	31,9	34,3	28,7	31,2	31,2	31,3
Frankreich	22,9	27,5	25,9	28,4	28,5	28,5
Griechenland	17,6	23,2	21,1	25,4	25,7	27,6
Irland	27,8	27,1	22,0	23,6	19,2	19,1
Italien	24,4	29,0	28,8	30,5	30,3	29,9
Japan	20,8	16,7	15,6	18,3	18,6	–
Kanada	30,9	30,0	26,1	26,5	27,2	26,9
Lettland	–	19,4	19,4	20,4	20,7	21,9
Luxemburg	24,3	27,3	26,6	26,8	26,2	26,4
Niederlande	25,2	22,8	23,0	22,7	23,3	24,0
Norwegen	29,7	33,1	32,6	28,9	27,8	27,4
Österreich	26,4	28,1	27,1	28,4	29,0	27,8
Polen	–	20,0	20,6	19,8	19,9	20,8
Portugal	19,3	23,1	21,8	25,3	25,5	25,2
Schweden	36,0	36,1	32,3	32,7	33,6	34,1
Schweiz	18,0	20,8	20,2	20,3	20,9	21,0
Slowakei	–	19,7	16,0	17,8	18,5	18,6
Slowenien	–	22,7	22,1	22,1	22,0	22,3
Spanien	20,4	21,6	19,5	22,1	22,4	22,1
Tschechien	–	18,1	17,9	18,6	19,0	19,4
Ungarn	–	27,3	25,7	25,7	26,4	25,8
USA	19,3	21,6	17,4	19,7	20,0	19,8
Vereinigtes Königreich	27,3	27,6	26,4	26,2	26,4	26,9

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2016, Paris 2017

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1990	2000	2010	2014	2015	2016 ²⁾
Belgien	41,2	43,5	42,6	45,0	44,8	44,2
Dänemark	44,4	46,9	44,8	48,6	45,9	45,9
Deutschland ³⁾	34,8	36,2	35,0	36,8	37,1	37,6
Estland	–	31,1	33,3	32,8	33,9	34,7
Finnland	42,9	45,8	40,8	43,8	43,9	44,1
Frankreich	41,0	43,1	42,0	45,3	45,2	45,3
Griechenland	25,2	33,4	32,0	35,9	36,4	38,6
Irland	32,4	30,8	27,0	28,5	23,1	23,0
Italien	36,4	40,6	41,9	43,5	43,3	42,9
Japan	28,2	25,8	26,5	30,3	30,7	–
Kanada	35,2	34,8	30,6	31,2	32,0	31,7
Lettland	–	29,1	28,1	28,8	29,0	30,2
Luxemburg	33,5	36,9	37,4	37,4	36,8	37,1
Niederlande	40,2	37,2	36,1	37,5	37,4	38,8
Norwegen	40,2	41,9	42,0	38,9	38,3	38,0
Österreich	39,4	42,4	41,1	43,1	43,7	42,7
Polen	–	32,9	31,4	32,0	32,4	33,6
Portugal	26,5	31,1	30,4	34,3	34,6	34,4
Schweden	49,5	49,0	43,2	42,6	43,3	44,1
Schweiz	23,6	27,4	26,5	27,0	27,7	27,8
Slowakei	–	33,6	28,1	31,2	32,3	32,7
Slowenien	–	36,6	36,9	36,5	36,6	37,0
Spanien	31,6	33,2	31,2	33,7	33,8	33,5
Tschechien	–	32,4	32,5	33,1	33,3	34,0
Ungarn	–	38,6	37,5	38,2	39,0	39,4
USA	26,0	28,2	23,5	25,9	26,2	26,0
Vereinigtes Königreich	32,9	33,2	32,6	32,2	32,5	33,2

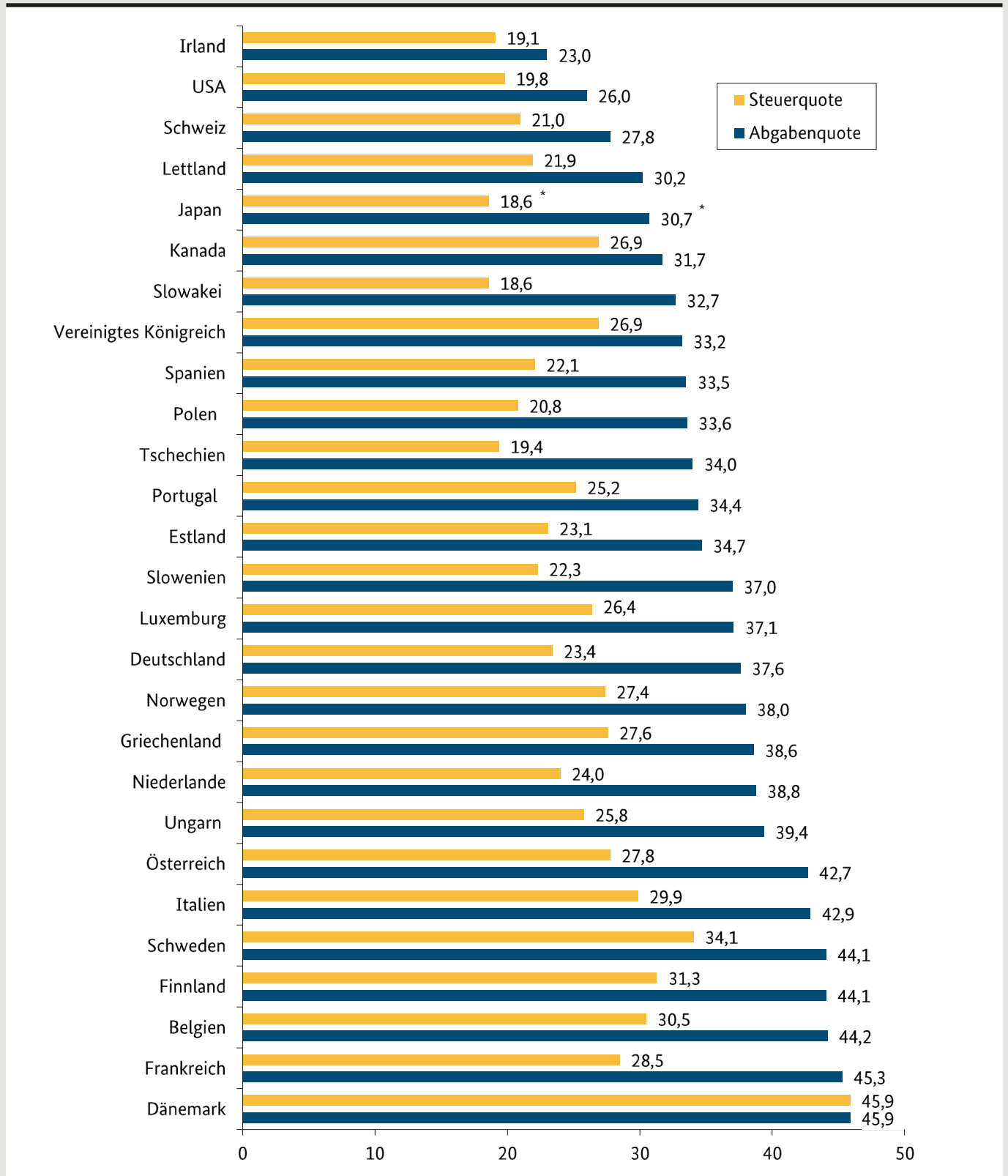
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2016, Paris 2017

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2016 (in Prozent)



* Stand 2015

2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Steuersätzen kann eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuernachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Zwei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2017

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
Belgien	33 % Normaler Steuersatz auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; alle Steuersätze ohne „Krisenzuschlag“ von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 % –	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 50.600 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 % Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 % –	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	33,3 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der Körperschaftsteuer, soweit sie 763.000 € übersteigt, für Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz; ohne einmaligen Zuschlag von 15 % bzw. 30 % des Steuerbetrags	Kapitalertragsteuer 21 % der Bruttodividende (36,5 % einschließlich Sozialsteuern); progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 15,5 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Griechenland	29 % –	Abgeltungsteuer 15 %

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Italien	24 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 58,14 % der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Kroatien	18 %	12 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 3 Mio. HRW	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Lettland	15 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	19 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 15 % für Einkommen bis 25.000 €, für Einkommen zwischen 25.000 € und 30.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz (3.750 € + 39 % des 25.000 € übersteigenden Einkommens)	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuer 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 30 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 2,87 % bis 5,39 % des Reinvermögens
Norwegen	24 %	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 %
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	21 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 28 % auf Gewinne über 35 Mio. €	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Schweden	22 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowakei	21 %	–	Abgeltungsteuer 7 %
Slowenien	19 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 € und 23 % auf höhere Einkünfte

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	9 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
USA	35 %	Corporation Income Tax des Bundes 35 % mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 USD auslaufen	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 60 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,4 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20 % unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	19 %	–	Einkommensteuer 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 % auf Dividenden

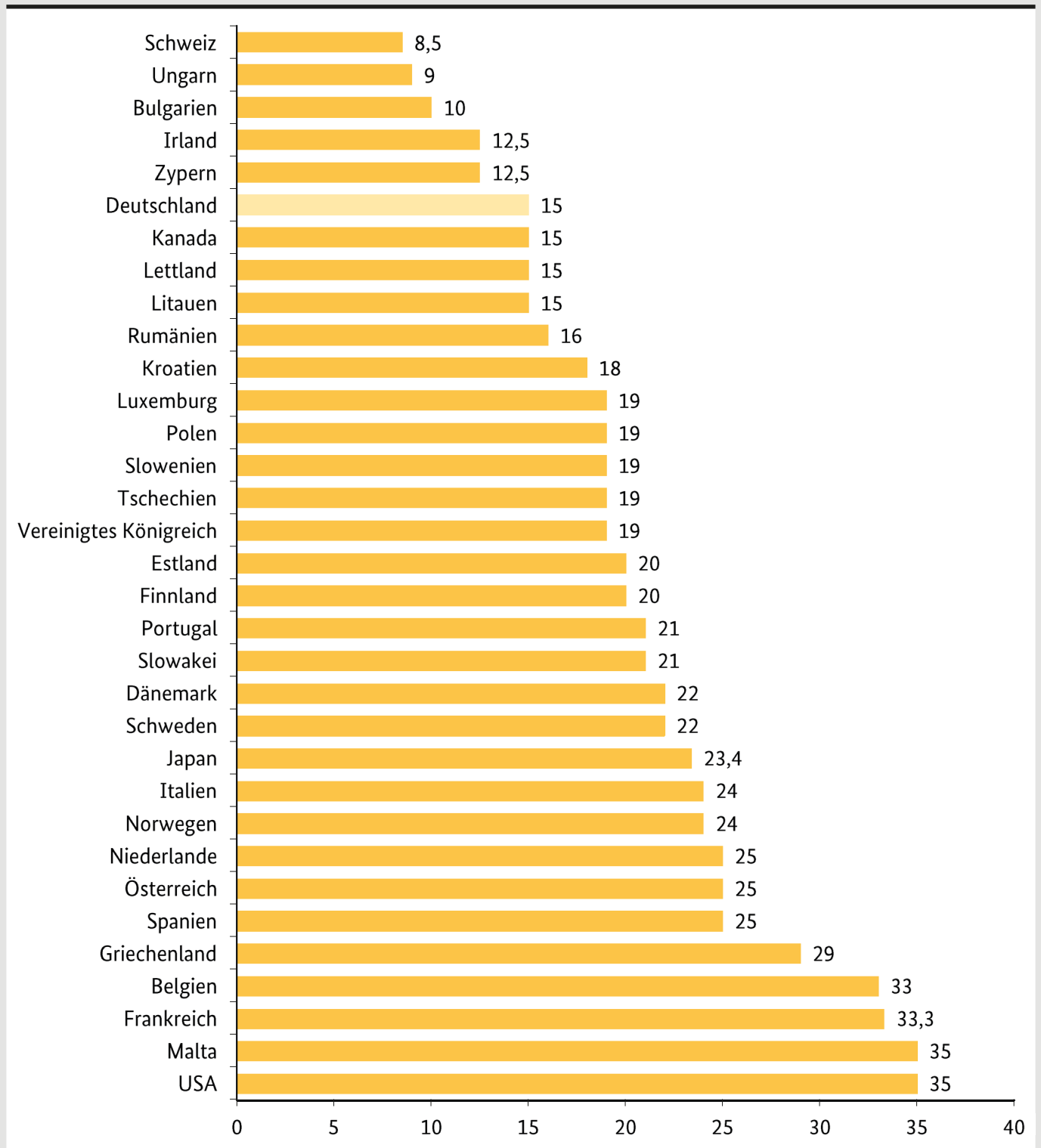
Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %

Im Jahr 2017 senkten einige Staaten ihre nominalen Körperschaftsteuersätze (Ungarn, Italien, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Slowakei und das Vereinigte Königreich). In Slowenien hingegen stieg der Steuersatz. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen Körperschaftsteuersätze unverändert.

Die Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % hat die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen verbessert. Nur Länder wie die Schweiz, Ungarn, Bulgarien, Irland und Zypern haben niedrigere nominale Körperschaftsteuersätze. [Grafik 2](#) zeigt die geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2017 – Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften betreffenden Unternehmensteuern, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den Gewinn zugrunde legen, ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in der Schweiz und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer abgestuften Rechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2017 von 10 % in Bulgarien bis fast 40 % in den USA. Deutschland bleibt weiterhin unterhalb einer tariflichen Gesamtbesteuerungs-Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2017 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2017 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14 ³⁾	29,83
Estland	20 ⁴⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	34,43 ⁵⁾	–	34,43
Griechenland	29	–	29
Irland	12,5	–	12,5
Italien	24	3,9 ⁶⁾	27,9
Kroatien	18	–	18
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	20,33	6,75	27,08
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁷⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	22	–	22
Slowakei	21	–	21
Slowenien	19	–	19
Spanien	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	9	2 ⁸⁾	10,82
Vereinigtes Königreich	19	–	19
Zypern	12,5	–	12,5

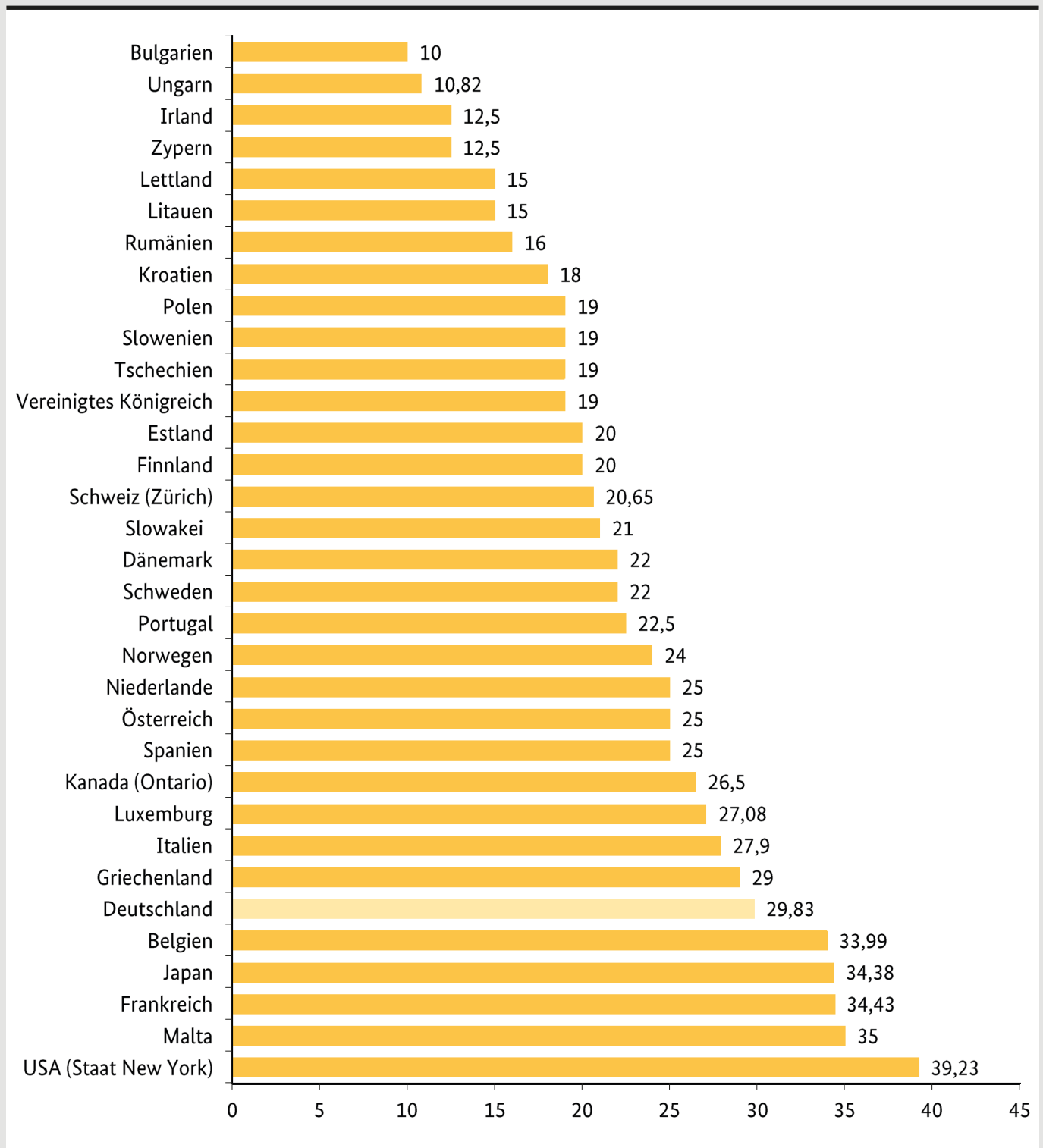
Übersicht 4: Fortsetzung

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,4	13,39 ⁹⁾	34,38
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	24	–	24
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹⁰⁾	17,52 ¹⁰⁾	20,65
USA (Staat New York) ¹⁾	35	6,5 ¹¹⁾	39,23

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 400 %. Der gewogene Durchschnittshebesatz 2016 betrug 400 %.
- 4) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.
- 5) Ohne einmaligen Zuschlag von 15 % bzw. 30 % des Steuerbetrags.
- 6) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“ ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 7) Gemeindefzuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 8) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 9) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 11,52 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 10) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 11) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2017 im internationalen Vergleich

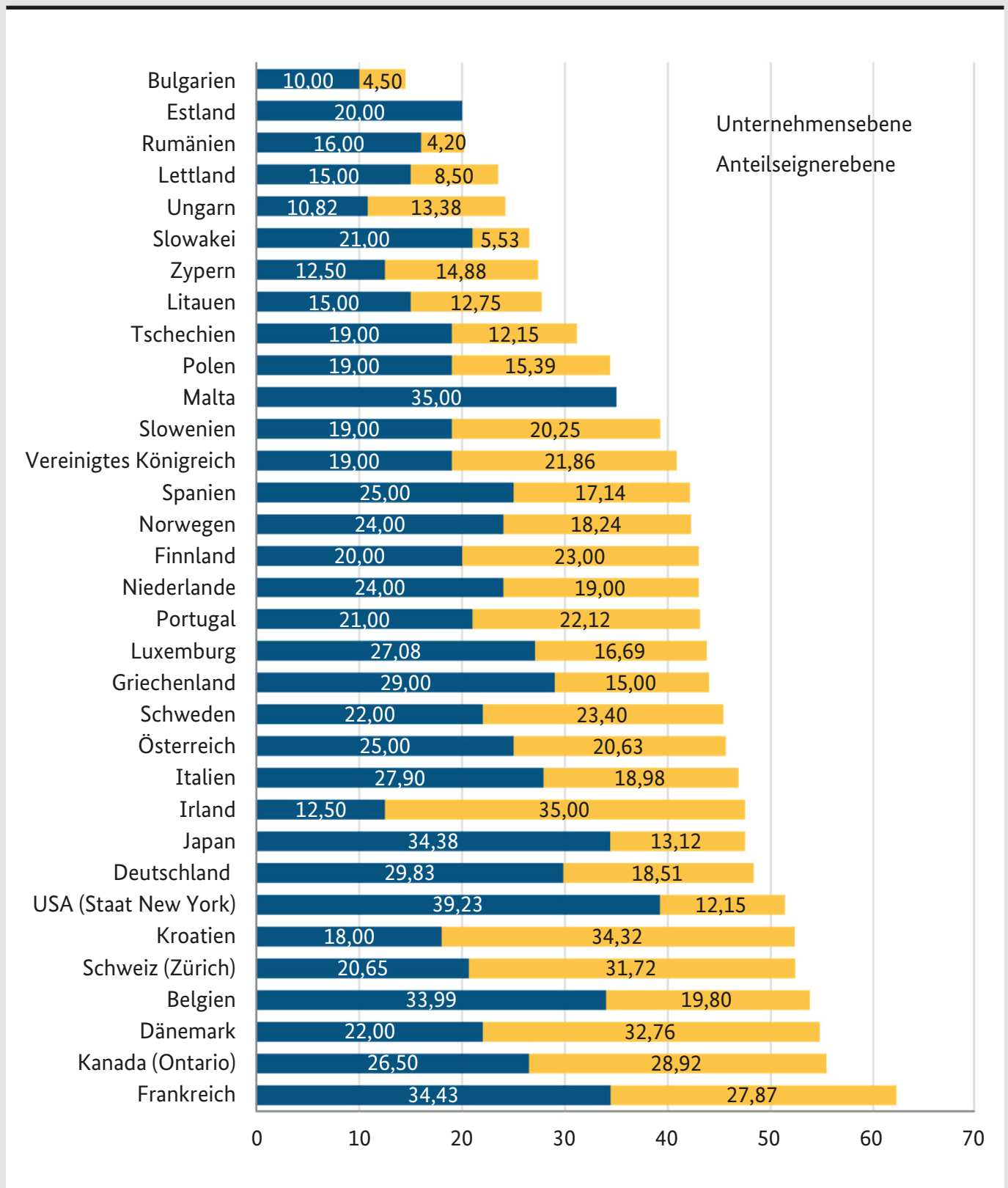
Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2017 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen muss zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2017, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 9.621 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 8.820 € (2017) und des Sparerfreibetrags von 801 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2017 (in Prozent)



Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA führt die Möglichkeit, Verluste zurückzutragen, zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Japan, USA). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten, darunter auch Frankreich, Italien und Spanien, angeschlossen.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2017

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2017 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt (bis zu 8.025.000 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 8.025.000 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	–	–
Finnland	–	10 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €, Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätigkeit)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 75 % der jährlichen Einkünfte)
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	17 Jahre
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	(indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	4 Jahre (Verrechnung pro Jahr nur bis zu 25 % des Gesamtverlustvortrags)
Slowenien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	–	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Zypern	–	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2018 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	9 Jahre (Verrechnung nur bis zu 55 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarifen. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarifen. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarifen. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2017 ¹⁾

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat 7 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 <u>1,75</u> 26,75	% % %	11.070	–	7.570
Bulgarien		10	% ⁴⁾	Flat Tax	–	–
Dänemark	Staat Gemeinden insgesamt	10,08 <u>26,9</u> 36,98	% % ⁵⁾ %	64.492	610	–
Deutschland		14	%	8.821	–	8.820
Estland		20	%	Flat Tax	–	2.160
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	6,25 <u>19,75</u> 26,0	% ⁶⁾ % ⁵⁾ %	25.300	–	16.900 ⁷⁾ 3.060
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	14 <u>8</u> 21,16	% % ⁸⁾ %	26.818	–	9.710
Griechenland	Staat Zuschlag Solidaritätsteuer insgesamt	22 <u>2,2</u> 24,2	% % %	20.000 20.000	1.900 ^{9) 10)}	–
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	20 <u>0,5</u> 20,5	% % %	33.800 12.012	1.650 –	– 13.000
Italien ¹¹⁾	Staat Regionen insgesamt	23 <u>2,28</u> 25,28	% % ¹²⁾ %	15.000	1.880 ¹³⁾	–
Kroatien (nach Gemeinden und Städten un- terschiedlich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	24 <u>4,32</u> 28,32	% % %	28.334	–	6.153
Lettland		23	% ¹⁴⁾	Flat Tax	–	1.380
Litauen		15	% ¹⁵⁾	Flat Tax	–	3.720 ¹⁶⁾

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge				Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Luxemburg	Staat	8	%	13.137	–	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds	<u>0,56</u>	%	150.000		
	insgesamt	8,56	%			
Malta		15	%	14.500	–	9.100
Niederlande		36,55	% ¹⁷⁾	19.982	2.254	–
Österreich		25	%	18.000	–	11.000
Polen		18	%	20.190	280	–
Portugal	Staat	14,5	%	7.091	–	–
	Zuschlag	<u>0,88</u>	%	40.522		20.261
	insgesamt	15,38	%			
Rumänien		16	%	Flat Tax	–	66 ¹⁸⁾
Schweden	Staat	20	% ¹⁹⁾	66.585	–	45.770 ²⁰⁾
	Gemeinden	<u>32,12</u>	% ⁵⁾	–		1.377 ²⁰⁾
	insgesamt	52,12	%			
Slowakei		19	%	35.022	–	3.803 ²¹⁾
Slowenien		16	%	8.021	–	6.520 ²²⁾
Spanien		19	%	12.450	–	5.550
Tschechien		15	%	Flat Tax	952	–
Ungarn		15	%	Flat Tax	–	–
Vereinigtes Königreich		20	%	37.803	–	12.977 ²³⁾
Zypern		20	%	28.000	–	19.500
Andere Staaten						
Japan	Staat	5	%	15.060	–	2.935
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	<u>0,1</u>	%			
	Präfekturen	4	%			2.549
	Gemeinden	<u>6</u>	%			2.549
	insgesamt	15,1	%			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	15	%	31.361	–	7.947
	Provinz Ontario	<u>5,05</u>	%	28.824	164 ²⁴⁾	6.947
	insgesamt	20,05	%			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
Andere Staaten						
Norwegen	Staat	0,93	% ²⁵⁾	24.572	-	17.460
	Gemeindesteuer	24	%	Flat Tax	-	5.655
	insgesamt	24,93	%			
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77	%	28.574	-	13.111
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38	%	10.308	-	6.058
	insgesamt	5,15	%			
USA (nach Einzelstaa- ten, Gemeinden und Bezirken un- terschiedlich)	Bund	10	%	8.101	-	3.518 ²⁶⁾
	Staat New York	4	% ²⁷⁾	7.384	-	- ²⁸⁾
	Stadt New York	2,907	% ²⁷⁾	10.425	-	- ²⁸⁾
	insgesamt	16,22	%			

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2016 bzw. 2017.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2017.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Steuerabsetzbetrag gilt für Arbeitseinkommen.
- 10) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 20.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 210.000 € stufenweise bis auf 0.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 8.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 55.000 € stufenweise bis auf 0.
- 14) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 15) Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit 5 %.
- 16) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 17) Davon entfallen 27,65 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 18) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 7.879 €.
- 19) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 20) Freibetrag von 45.770 € nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 1.377 € bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 21) Gilt bis zu einem Einkommen von 19.809 €; bei Einkommen von mehr als 35.022 € entfällt der Freibetrag.
- 22) Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.419 € bzw. 3.303 €.
- 23) Läuft bei höheren Einkünften aus.
- 24) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 25) Staatliche Zusatzsteuer.
- 26) Maximum, läuft mit steigendem Einkommen aus; zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.516 €.
- 27) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.
- 28) Aber: „standard deduction“ 6.906 €.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2017 angepasst. Die Eingangssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa in Deutschland) oder ohne (z. B. in den USA) durchgeführt werden kann. In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare auch zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Die meisten untersuchten Staaten haben ihre Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2017 nicht geändert.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich weiterhin zwischen 10 % in Bulgarien und 57,12 % in Schweden.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2017 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschied- lich)	Staat Gemeinde Brüssel 7 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	50 % <u>3,5</u> % 53,5 %	38.830
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	51,95 %	⁴⁾
Deutschland	5,5 % Solidaritätszuschlag insgesamt	45 % <u>2,48</u> % 47,48 %	256.303
Estland		20 %	Flat Tax
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	31,5 % <u>19,75</u> % 51,25 %	73.100
Frankreich	Staat Zuschlag Sonderabgabe Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	45 % 4 % <u>8</u> % ⁵⁾ 54,61 %	152.260 500.000
Griechenland	Staat Zuschlag Solidaritätsteuer insgesamt	45 % <u>10</u> % 55 %	40.000 220.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	40 % <u>8</u> % 48 %	33.800 70.044
Italien ⁶⁾	Staat Regionen insgesamt	43 % <u>2,28</u> % ⁷⁾ 45,28 %	75.000
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	36 % <u>6,48</u> % 42,48 %	28.334
Lettland		23 % ⁸⁾	Flat Tax

Übersicht 7: Fortsetzung

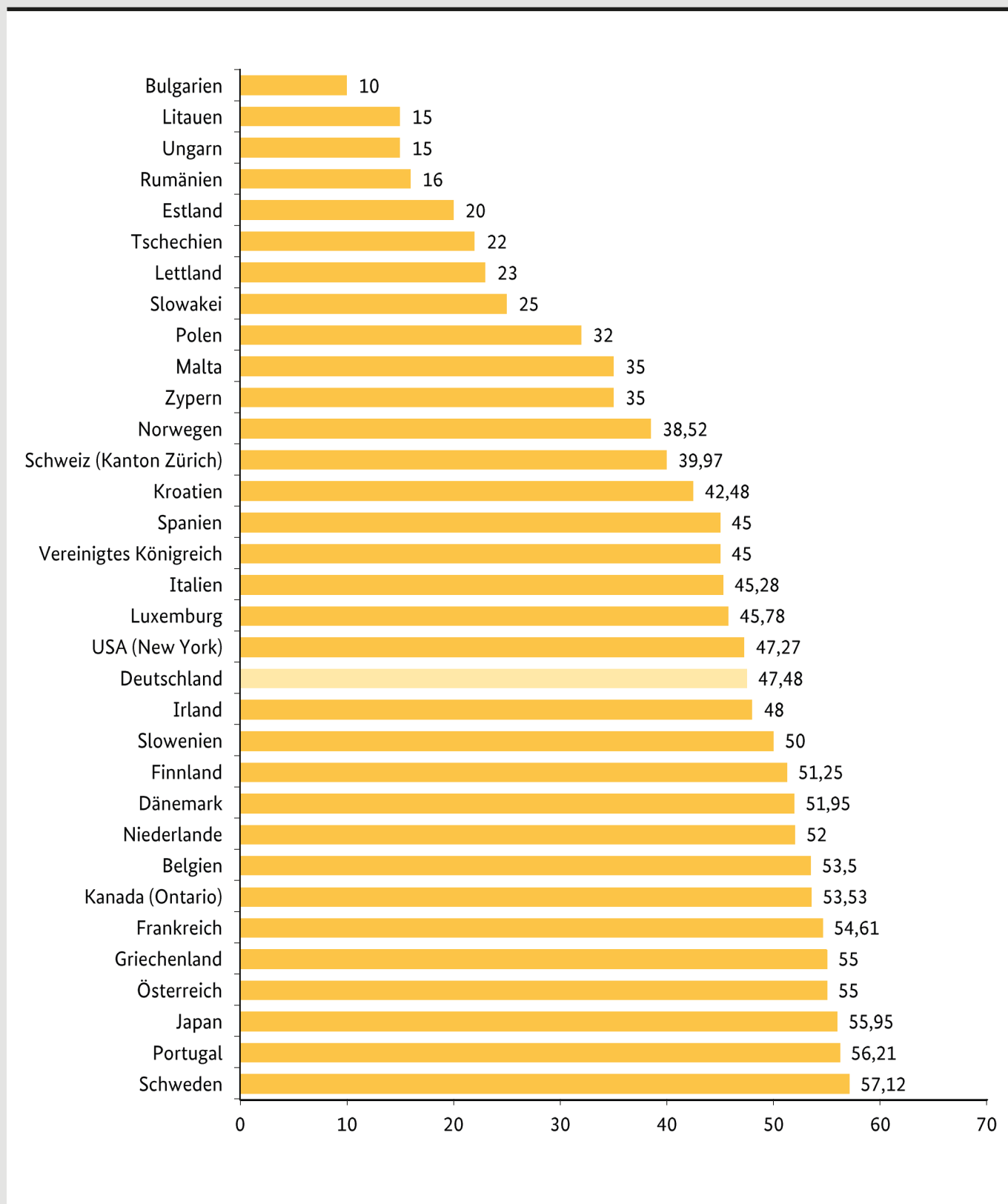
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten		
Litauen	15 % ⁹⁾	Flat Tax
Luxemburg	Staat	200.004
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	150.000
	insgesamt	
Malta	35 %	60.000
Niederlande	52 %	67.072
Österreich	55 %	1.000.000
Polen	32 % ¹⁰⁾	20.190
Portugal	Staat	80.640
	Zuschlag	250.000
	Zuschlag	80.640
	insgesamt	
Rumänien	16 %	Flat Tax
Schweden	Staat	66.585 ¹¹⁾
	Gemeinden (Durchschnitt)	
	insgesamt	
Slowakei	25 %	35.022
Slowenien	50 %	70.907
Spanien	45 % ¹²⁾	60.000
Tschechien	Staat	Flat Tax
	Solidaritätszuschlag	51.963
	insgesamt	
Ungarn	15 % ¹³⁾	Flat Tax
Vereinigtes Königreich	45 %	169.268
Zypern	35 %	60.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
Andere Staaten			
Japan	Staat	45 %	308.928
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,95 %	
	Präfekturen	4 %	Flat Tax
	Gemeinden	<u>6</u> %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschied- lich)	Bund	33 %	138.515
	Provinz Ontario	<u>20,53</u> %	150.263
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat	14,52 %	99.380
	Gemeindesteuer	<u>24</u> %	Flat Tax
	insgesamt	38,52 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	682.883
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	230.491
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezir- ken unterschiedlich)	Bund	39,6 %	363.478
	Staat New York	8,82 % ¹⁴⁾	936.105
	Stadt New York	<u>3,88</u> % ¹⁴⁾	434.367
	insgesamt	47,27 %	

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2016 bzw. 2017.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2017.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 51,95 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 9) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 23 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2017 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen in Übersicht 9. Estland und die Niederlande belassen Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei, während sonst der Höchstsatz von 8 % in Bulgarien bis 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario) reicht.

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2017 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankanlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	8	5	Abgeltungsteuer; Steuerpflicht nur für Zinsen aus Bankeinlagen
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 51.700 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer ab 150.000 € nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	24	21	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	15	Abgeltungsteuer
Irland	39	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	12	12	Abgeltungsteuer für Zinsen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Lettland	10	10	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 € steuerfrei
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2017 – Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 1.880 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	51,95	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	39	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	12	Abgeltungsteuer
Lettland	10	Abgeltungsteuer
Litauen	15	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz; 500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 2,87 % bis 5,39 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 25.000 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	23	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.001 € und 50.000 €, darüber 23 %

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Norwegen	24	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
USA (Stadt und Staat New York)	47,27	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz

4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

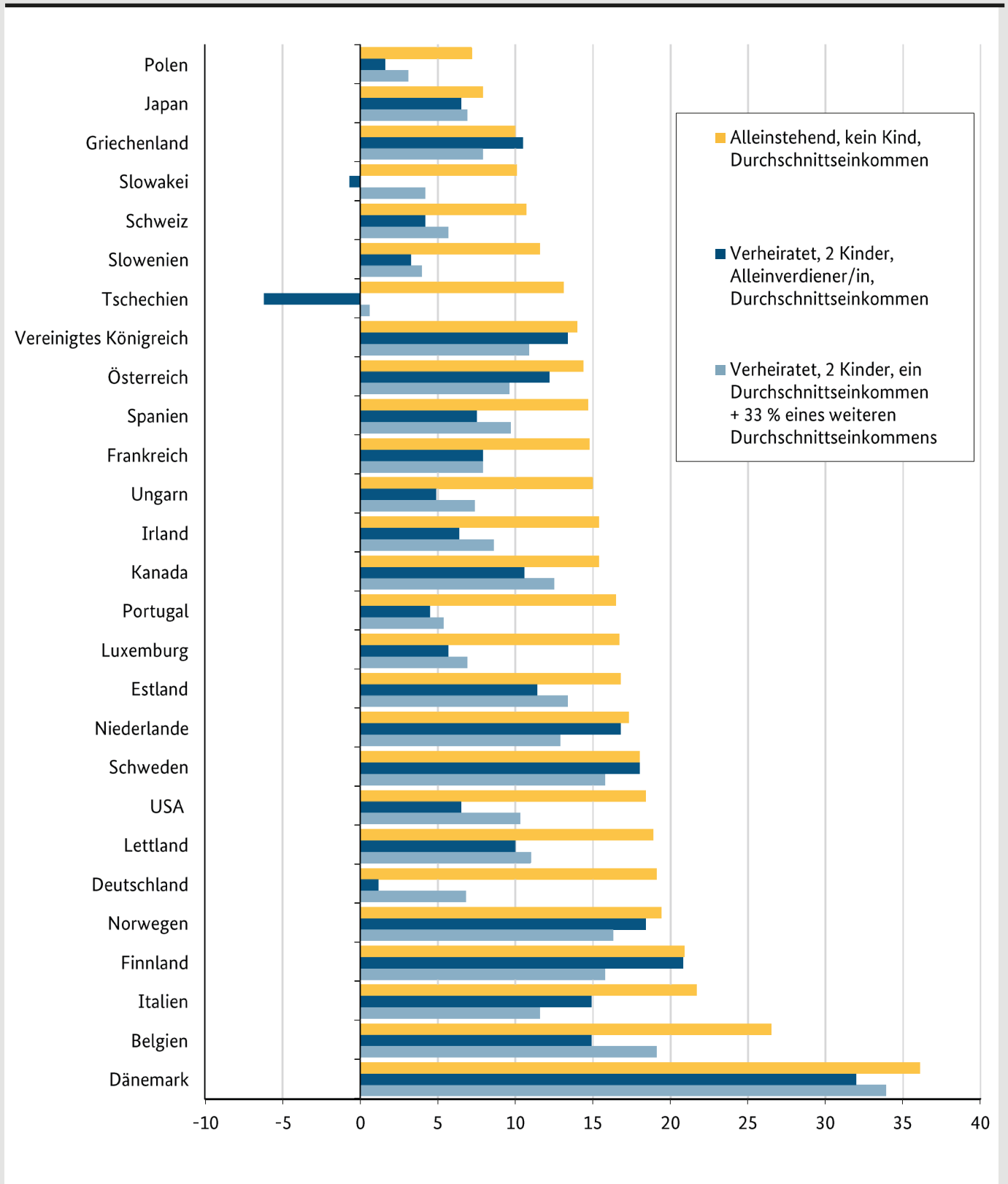
Übersicht 10 und Grafik 6 zeigen die Besteuerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts mit Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (alleinstehend, Familie als Allein- und als Doppelverdiener/in).

In Übersicht 11 und Grafik 7 werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung berücksichtigt. Übersicht 12 und Grafik 8 stellen unter Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung den gesamten Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten dar.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2017

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	26,5	14,9	19,1
Dänemark	36,1	32,0	33,9
Deutschland	19,1	1,2	6,8
Estland	16,8	11,4	13,4
Finnland	20,9	20,8	15,8
Frankreich	14,8	7,9	7,9
Griechenland	10,0	10,5	7,9
Irland	15,4	6,4	8,6
Italien	21,7	14,9	11,6
Lettland	18,9	10,0	11,0
Luxemburg	16,7	5,7	6,9
Niederlande	17,3	16,8	12,9
Österreich	14,4	12,2	9,6
Polen	7,2	1,6	3,1
Portugal	16,5	4,5	5,4
Schweden	18,0	18,0	15,8
Slowakei	10,1	- 0,7	4,2
Slowenien	11,6	3,3	4,0
Spanien	14,7	7,5	9,7
Tschechien	13,1	- 6,2	0,6
Ungarn	15,0	4,9	7,4
Vereinigtes Königreich	14,0	13,4	10,9
Andere Staaten			
Japan	7,9	6,5	6,9
Kanada	15,4	10,6	12,5
Norwegen	19,4	18,4	16,3
Schweiz	10,7	4,2	5,7
USA	18,4	6,5	10,3

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2017



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

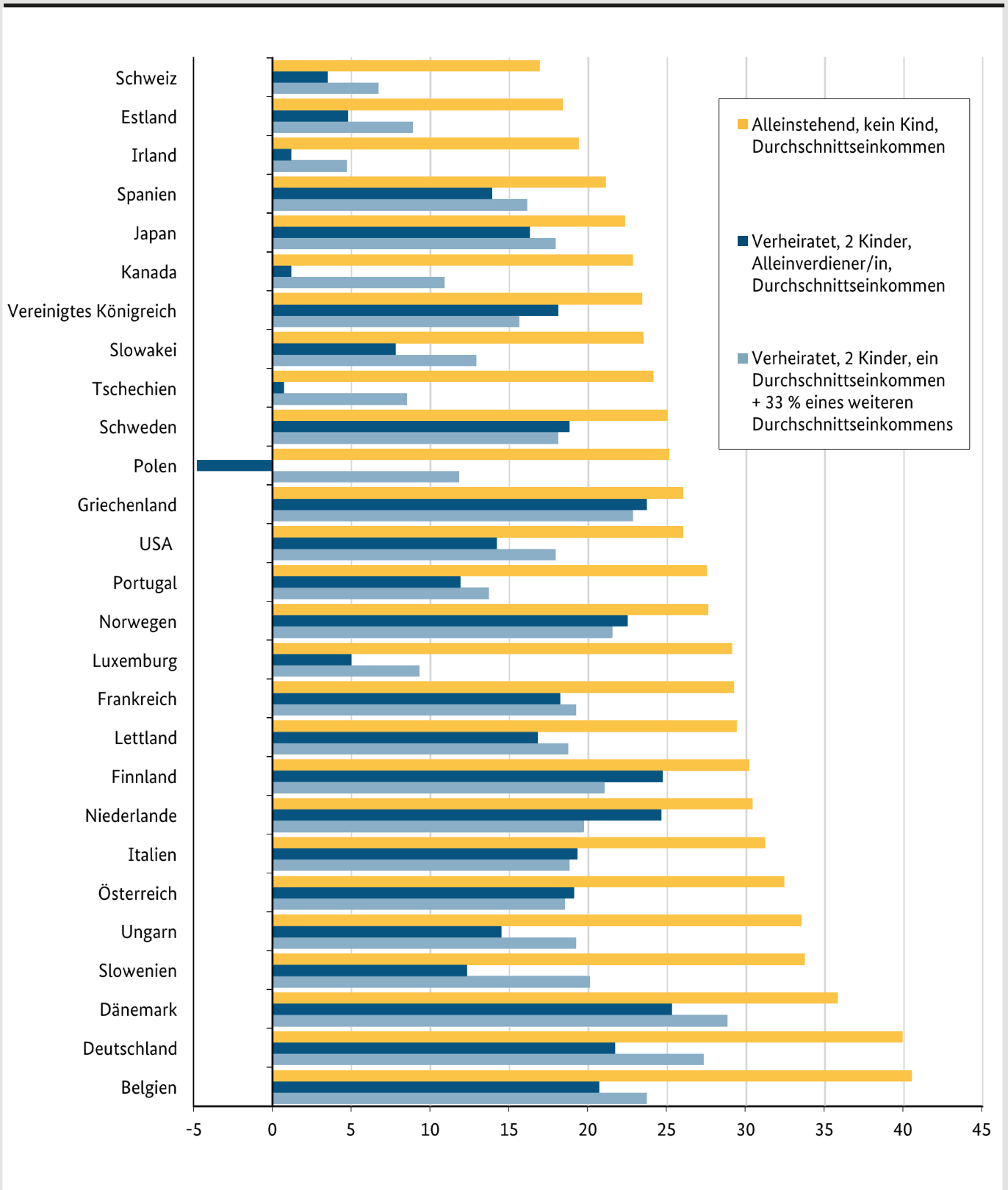
Übersicht 11: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2017

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	40,5	20,7	23,7
Dänemark	35,8	25,3	28,8
Deutschland	39,9	21,7	27,3
Estland	18,4	4,8	8,9
Finnland	30,2	24,7	21,0
Frankreich	29,2	18,2	19,2
Griechenland	26,0	23,7	22,8
Irland	19,4	1,2	4,7
Italien	31,2	19,3	18,8
Lettland	29,4	16,8	18,7
Luxemburg	29,1	5,0	9,3
Niederlande	30,4	24,6	19,7
Österreich	32,4	19,1	18,5
Polen	25,1	- 4,8	11,8
Portugal	27,5	11,9	13,7
Schweden	25,0	18,8	18,1
Slowakei	23,5	7,8	12,9
Slowenien	33,7	12,3	20,1
Spanien	21,1	13,9	16,1
Tschechien	24,1	0,7	8,5
Ungarn	33,5	14,5	19,2
Vereinigtes Königreich	23,4	18,1	15,6
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,3	17,9
Kanada	22,8	1,2	10,9
Norwegen	27,6	22,5	21,5
Schweiz	16,9	3,5	6,7
USA	26,0	14,2	17,9

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

1) definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 7: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2017



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

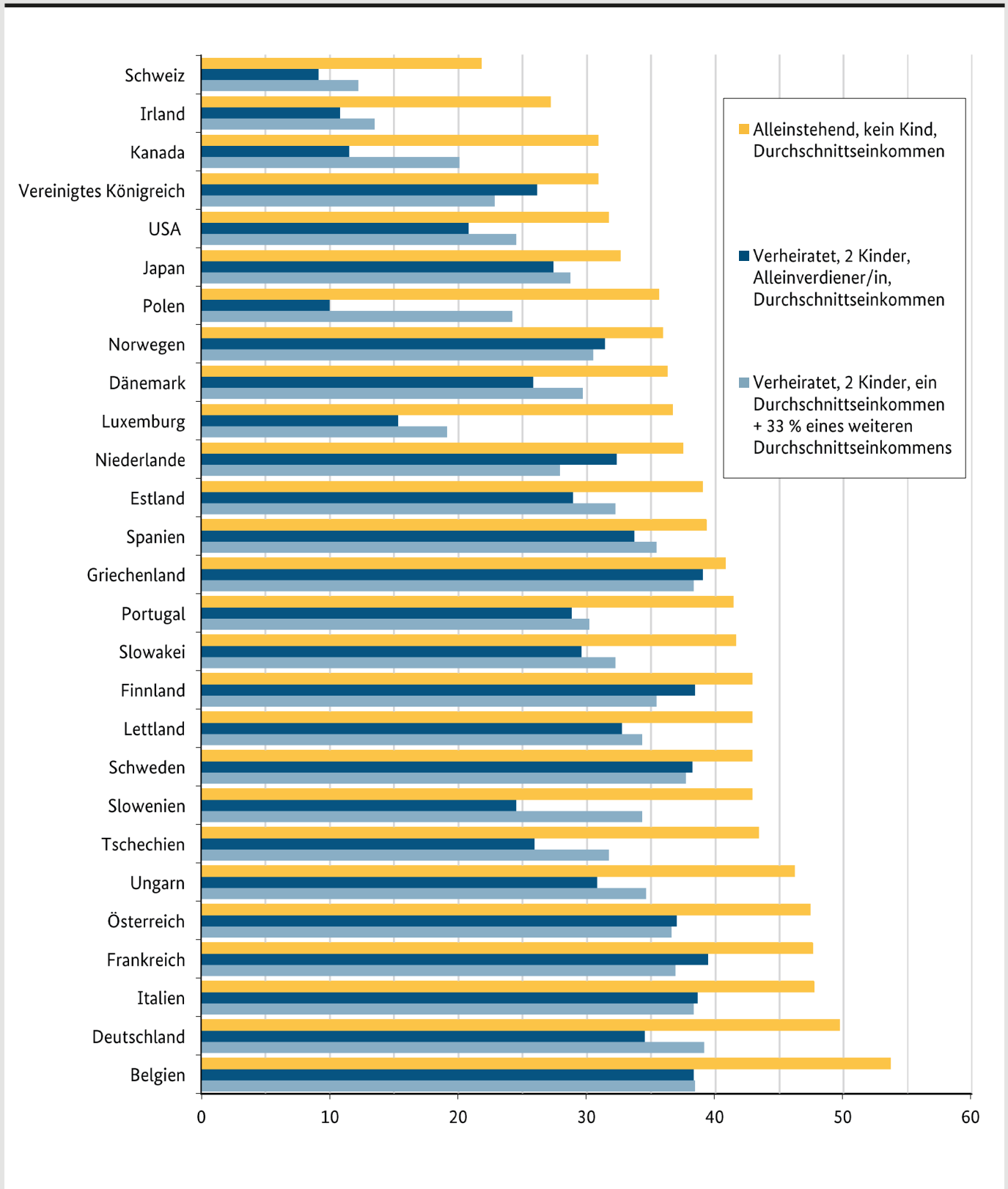
Übersicht 12: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer ¹⁾ in Prozent der Lohnkosten 2017 ²⁾

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	53,7	38,3	38,4
Dänemark	36,3	25,8	29,7
Deutschland	49,7	34,5	39,1
Estland	39,0	28,9	32,2
Finnland	42,9	38,4	35,4
Frankreich	47,6	39,4	36,9
Griechenland	40,8	39,0	38,3
Irland	27,2	10,8	13,5
Italien	47,7	38,6	38,3
Lettland	42,9	32,7	34,3
Luxemburg	36,7	15,3	19,1
Niederlande	37,5	32,3	27,9
Österreich	47,4	37,0	36,6
Polen	35,6	10,0	24,2
Portugal	41,4	28,8	30,2
Schweden	42,9	38,2	37,7
Slowakei	41,6	29,6	32,2
Slowenien	42,9	24,5	34,3
Spanien	39,3	33,7	35,4
Tschechien	43,4	25,9	31,7
Ungarn	46,2	30,8	34,6
Vereinigtes Königreich	30,9	26,1	22,8
Andere Staaten			
Japan	32,6	27,4	28,7
Kanada	30,9	11,5	20,1
Norwegen	35,9	31,4	30,5
Schweiz	21,8	9,1	12,2
USA	31,7	20,8	24,5

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

- 1) definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).
 2) Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer).

Grafik 8: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent der Lohnkosten 2017



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

5. Vermögensteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben. In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2017

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“) ⁵⁾	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	von 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	von 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	von 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					
Luxemburg	-	-	-	-	-	0,5 % ⁷⁾ (Einheitswert größer 500 Mio. € zzgl. 0,05 % des übersteigenden Betrags)	nein ⁸⁾

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Spanien ⁹⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ¹⁰⁾	-	-
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €					
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €					
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €					
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €					
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €					
	2,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 1,480 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	157.467	nein	-	-
	0 %	bis 1,480 Mio. NOK					
	0,85 %	über 1,480 Mio. NOK					
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	69.627	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,16925 %	ja
	0 %	bis 0,077 Mio. CHF					
	0,110 %	von 0,077 Mio. CHF bis 0,308 Mio. CHF					
	0,219 %	von 0,308 Mio. CHF bis 0,694 Mio. CHF					
	0,329 %	von 0,694 Mio. CHF bis 1,310 Mio. CHF					
	0,438 %	von 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF					
	0,548 %	von 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF					
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2017.
- 4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 31.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 8) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 9) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 10) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer strebt die Bundesregierung eine gerechte und angemessene Besteuerung des Finanzsektors an. Deutschland setzt sich zusammen mit anderen europäischen Staaten für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ein.

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird (z. B. in Belgien, Griechenland, Zypern und der Schweiz). Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,27 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel und bei Kauf nicht gedeckter Kreditausfallversicherungen auf EU-Staatsanleihen durch Ansässige.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Kauf/Verkauf im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Niederlande	6 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 % soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stampelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stampelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Kauf/Verkauf von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Kauf/Verkauf von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn der Kauf/Verkauf durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Rumänien senkte 2017 seinen Normalsatz von 20 % auf 19 %.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich nach wie vor in der unteren Hälfte (siehe Grafik 9).

Übersicht 15: Umsatzsteuersteuersätze 2017

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	–
Deutschland	19	7
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	6 / 13
Irland	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14

Übersicht 15: Fortsetzung

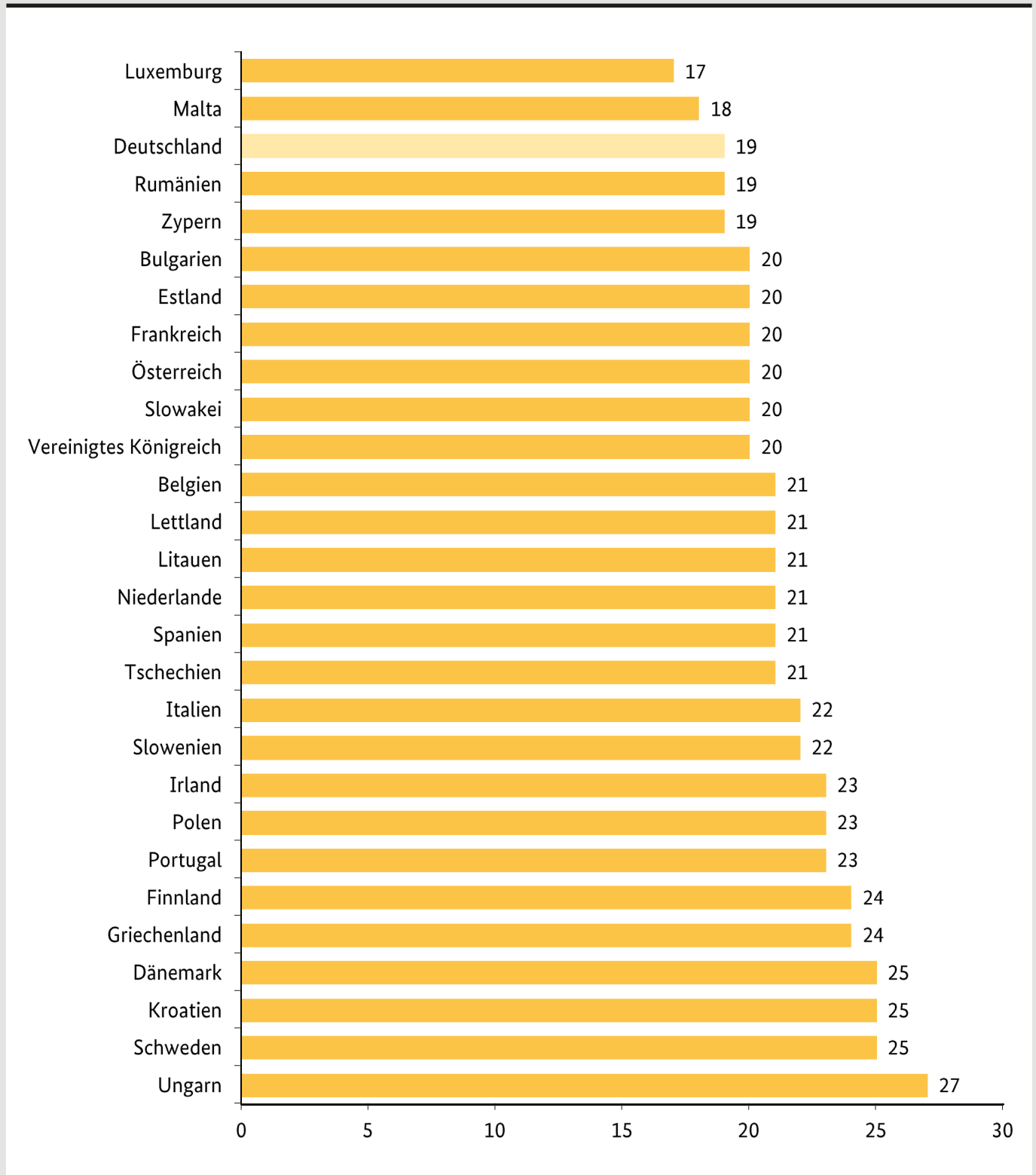
Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	6
Österreich	20	10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	19	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	9,5
Spanien	21	4 / 10
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Vereinigtes Königreich	20	5
Zypern ³⁾	19	5 / 9
Andere Staaten		
Japan	8	–
Kanada Bund	5	–
Provinzen	0 bis 10	–
Norwegen	25	10 / 15
Schweiz	8	2,5 / 3,8

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

3) Nur griechischsprachiger Teil.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2017 (in Prozent)



Fazit

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Den Steuern und Abgaben stehen ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen und ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger können daher auf eine verlässliche soziale Sicherung vertrauen. Darüber hinaus stärken Steuer- und Abgabensenkungen die Arbeitsanreize und verfügbaren Einkommen insbesondere von Familien sowie von unteren und mittleren Einkommensgruppen.

Auch Unternehmen berücksichtigen bei der Standortauswahl neben dem Besteuerungsniveau vor allem die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikation der Fachkräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung. Die deutschen Unternehmen sind wettbewerbsfähig und erfolgreich auf den internationalen Märkten tätig. Aufgabe in dieser Legislaturperiode ist es, dass diese Position auch vor dem Hintergrund der veränderten internationalen steuerpolitischen Rahmenbedingungen und Erfordernisse einer sich immer stärker digitalisierenden Wirtschaft gesichert und fortentwickelt wird. Deutschland wird bei den Unternehmensteuern keinen Steuersenkungswettlauf unterstützen. Vielmehr setzt die Bundesregierung hier auf europäische Antworten (u. a. bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage), zielgerichtete, wachstumsorientierte Entlastungen und die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Stand

Berlin, Juli 2018

Bildnachweis

© Jezper - Fotolia.com

Redaktion

Referat I A 2

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 03018 272 2721
Servicefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de

**Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken
-auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet.**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

